

Stadtwerke Köln



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

07.07.2023

Stellungnahme der RheinEnergie/Stadtwerke Köln zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW

Wir begrüßen den vorgebrachten Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) der Landesregierung NRW und erkennen den klaren Willen der Landesregierung zur Stärkung der Erneuerbaren Energien (bezogen auf Windenergie an Land und PV) in NRW. Dennoch haben wir einige Anmerkungen und bitten um Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung. Herr Florian Langner (RheinEnergie Erneuerbare Energien Projekte; f.langner@rheinenergie.com; 0221 178-3561) steht Ihnen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

- Um noch stärker zum Ausdruck zu bringen, dass es sich bei den Flächenzielen aus Ziel 10.2-2 um Mindestanforderungen handelt und Gemeinden/Kommunen darüber hinaus weitere Flächen (als sogenannte „Positivplanung“) ausweisen können, wäre ein zusätzlicher Hinweis innerhalb der Formulierung des Ziels sinnvoll, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen.
- In der Begründung des Ziels 10.2-2 wird in Hinblick auf die Begrenzung der Ausweisung von Flächen, die nicht mehr als 15% der Gemeindefläche betragen, der Begriff „Obergrenze“ eingeführt. Aus unserer Sicht könnte diese Begriffseinführung zu Irritationen führen und es sollte klar herausgestellt werden, dass diese Grenze von 15% nur für die Ausweisung von Flächen durch die regionalen Planungsträger Anwendung finden soll, einzelne Gemeinden/Kommunen jedoch freiwillig, d.h. durch Positivplanungen auch Flächenanteile ausweisen dürfen, die darüber hinausgehen. Gerade für solche Positivplanungen erscheint es wenig sachdienlich, Begrifflichkeiten wie „Obergrenze“ einzuführen, da derartige Formulierungen für eine spätere Ausweisung weiterer Flächen nicht förderlich erscheinen und etwaigen Gegnern des Windenergieausbaus nur zusätzliche Argumente liefern. In diesem Zusammenhang sollte auch die Argumentation der Begrenzung auf 15% der Gemeindefläche überarbeitet werden, denn tatsächlich kann aufgrund einer rein flächenbezogenen Begrenzung kausal nicht auf eine mögliche Umzingelung einzelner Ortslagen geschlossen werden. Vielmehr macht die Begründung zu dem Ziel 10.2-2 hier sogar einen neuen Punkt, den mögliche Gegner von Windenergieanlagen nutzen

könnten, auf, ohne dass es an dieser Stelle erforderlich ist oder für die Argumentation hilfreich wäre.

- In Hinblick auf den Grundsatz 10.2-5 möchten wir anerkennen, dass wir das Ziel eines raschen Vollzugs der Umsetzung deutlich erkennen können. Allerdings weist bereits die Tatsache, dass es sich hierbei nur um einen „Grundsatz“ und nicht um ein „Ziel“ handelt, darauf hin, dass der Landesregierung etwaige Probleme in der zeitlichen Umsetzung bereits bekannt sein könnten. Es ist absolut richtig in Hinblick auf die klar erkennbare Verschärfung des Klimawandels zeitnah zu handeln und ambitionierte Ziele zu haben, allerdings muss auch das Szenario mitgedacht werden, in dem die zeitliche Umsetzung nicht wie geplant erfolgen kann. Hier ergeben sich dann relevante Hinweise in Bezug auf Ziel 10.2-13, auf die wir unten eingehen.
- Mit Bezug zu dem Grundsatz 10.2-7 möchten wir darauf hinweisen, dass im Zuge des Klimawandels und des bereits eingesetzten Waldsterbens in den kommenden Jahren einzelne Gemeinden, die bisher noch nicht als waldarme Gemeinden anzusehen sind, zeitnah zu waldarmen Gemeinden werden könnten. Für solche Gemeinden wären Teile (d.h. Waldflächen) der Gemeindefläche somit nur nach gesonderter Abwägung (es handelt sich ja nur um einen Grundsatz) nutzbar. Beispielsweise infolge einer geringen lokalen Akzeptanz könnten der Windenergie so geeignete Flächen entzogen werden und das globale Problem des Klimawandels (welches das Waldsterben verursacht), würde vor Ort weiterhin befeuert, was als kontraproduktiv anzusehen ist. Weiterhin wäre auch abzuwägen, ob die bei der Inanspruchnahme von Waldflächen üblicherweise auferlegte Kompensationsanforderungen (oftmals Neuaufforstung 2:1) nicht nachhaltiger wäre. Obgleich wir die eigentliche Intention dieses Grundsatzes („Schutz von Waldflächen in Gebieten mit ohnehin wenig Wald“) anerkennen und nachvollziehen können, raten wir dennoch dazu diesen Grundsatz unter den Vorbehalt der weiteren Entwicklungen des Klimawandels zu stellen und z.B. innerhalb des Ziels 10.2-10 regelmäßig auf Sinnhaftigkeit zu prüfen.
- Mit Bezug zu dem Grundsatz 10.2-9 empfehlen wir in der Begründung ebenfalls aufzunehmen, dass bestehende Flächenkulissen wie z.B. Konzentrationszonen für die aktuell Höhenbegrenzungen gelten, nicht auf die Flächenziele anrechenbar sind. Eine solche textliche Ergänzung ist aus unserer Sicht sinnvoll, um etwaige Missverständnisse vorzubeugen und ist zudem auch vor dem Hintergrund des Ziels 10.2-3 (das ja in der Konsequenz bereits dasselbe zum Ausdruck bringt) als sinnvoll anzusehen.
- In Hinblick auf Ziel 10.2-10 und vor dem Hintergrund von sich möglicherweise ändernden politischen Mehrheiten auf Landesebene sowie der langen Zeiträume, bis derartige Eingriffe auch eine tatsächliche Wirkung entfalten können (d.h. bis eine WEA in Betrieb genommen wird) und des erforderlichen Tempos, erscheint der Zeitraum der Überprüfung von 5 Jahren verhältnismäßig lang. Eine deutliche Verkürzung z.B. auf 2 Jahre halten wir für deutlich sinnvoller.
- In Hinblick auf Ziel 10.2-12 begrüßen wir die (teilweise) Öffnung von Gewerbe- und Industriegebieten, allerdings werden sich aus der Abgrenzung der priorisierten Nutzungsform (bzw. der arrondierten Nutzung von EE-Vorhaben) zahlreiche Fachfragen ergeben. Aus unserer Sicht empfiehlt sich diesbezüglich die Ausarbeitung eines Anwendungserlasses mit klaren Regelungen.

- Auch wenn es sich bei 10.2-13 um ein Ziel handelt, so ist doch der generelle Zeitplan nur als Grundsatz (vgl. 10.2-5) definiert und die zeitliche Zurverfügungstellung von Flächen im Übergangszeitraum somit vage. Da die Zeitschiene zudem sehr ambitioniert gefasst ist und einzelne Initiativen parallel laufen, ist nicht sichergestellt, dass der angestrebte Zeitplan auch eingehalten werden kann. In diesem Fall und bei einem Worst-Case Ansatz würden Kommunen/Gemeinden, die sich bisher der Windenergie versperren haben, ein starkes „Werkzeug“ bekommen und könnten Anträge für WEA im Außenbereich mit Verweis auf die laufenden Aktivitäten der regionalen Planungsträger zurückstellen. Zeitlich wäre dies so lange möglich, bis die Fristen des WindBG (2027/2032) greifen. Da wir uns derart lange Verzögerungen schlichtweg nicht leisten können, sollte alles Notwendige getan werden, dass die regionalen Planungsträger den avisierten Zeitplan (Entwürfe 2024 / Ausweisung der Flächen 2025) auch einhalten. Darüber hinaus wäre zu hinterfragen, ob man das Recht der Kommunen der Rückstellung von Anträgen für den Außenbereich nicht an weitere Bedingungen knüpfen sollte bzw. einschränken müsste, um auch im Worst-Case Szenario den Ausbau der Windenergie in NRW sicher stellen zu können.
- In Hinblick auf die Kernpotentialgebiete stellen sich zudem wesentliche Fragen, wie diese Gebiete identifiziert wurden und wann die Gebiete tatsächlich nutzbar sind bzw. wie rechtlich unanfechtbar die Gebietsausweisung erfolgte bzw. erfolgen wird.
- Ganz allgemein möchten wir zudem darauf hinweisen, dass wir den Eindruck gewinnen, dass einzelne Behörden und Dienste teilweise dazu übergehen die Kriterien aus der LANUV Studie als „feste Vorgabe“ zu übernehmen. Aus unserer Sicht handelt es sich bei dieser Studie jedoch nur um eine vorbereitende Studie, die selbst keine Regelungswirkung entfaltet. Dies sollte gegenüber allen Beteiligten klar zum Ausdruck gebracht werden. Sofern einzelne Sachverhalte (z.B. Beeinträchtigung von Freileitungen, seismologische Stationen etc.) nur projektspezifisch bewertet werden können, sollte dies auch weiterhin so erfolgen und es darf nicht zu Situationen kommen bei denen grundsätzlich geeignete Flächenpotentiale aufgrund dieses Missverständnisses tatsächlich nicht nutzbar gemacht werden.
- Für die Auslegung des Ziels 10.2-14 (insbesondere die Auslegung zur Konformität der Schutz- und Nutzfunktion) stellen sich einige Detailfragen, die regelmäßig einer Abwägung unterliegen und somit auch einem Ermessensspielraum des Sachbearbeiters unterliegen. Um diesen Sachverhalten möglichst einheitlich zu begegnen wäre die zeitnahe Ausarbeitung eines Leitfadens sinnvoll.
- Ziel 10.2-14 Die Formulierung im Umweltbericht „wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist“ lässt u.E. zu viel Spielraum für die Ablehnung von Freiflächen-PV im Rahmen der Bauleitplanung. Daher sollte der LEP lediglich auf die Schutzfunktion, jedoch nicht auch die Nutzfunktion hinweisen.
- Ziel 10.2-14: Derzeit liegt die Größe für Flächen der Solarenergie, die als raumbedeutsam einzustufen sind, bei größer 10 Hektar. Es wird empfohlen die Flächengröße auf mindestens 30 ha zu erweitern. Unterhalb dieser Flächengröße sollten die Flächen für Solarenergie als raumverträglich eingeordnet werden. Dabei würde es dann der Planungshoheit der Kommunen obliegen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Des Weiteren sollte bei der Prüfung der „Raumbedeutsamkeit“ / der Ermittlung der Flächengröße auf eine Zusammenfassung von benachbarten Freiflächen-Solaranlagen verzichtet werden. Oberhalb der o.g. Flächengröße von 30 ha sollte die „Raumbedeutsamkeit“ so definiert

werden, dass sie aus sich heraus alleine prüfbar ist und keiner weiteren Auslegung bedarf; so sollte z.B. auf subjektive Kriterien, die eine Verhinderung des Ausbaus der Freiflächen-Solarenergie ermöglichen (wie z.B. das Kriterium der „optisch bedrängenden Wirkung“) verzichtet werden.

- Ziel 10.2-14: Es wird empfohlen, die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen typenoffen zu gestalten. Eine regionalplanerische Festlegung auf bestimmte Anlagentypen, wie bspw. Agri-PV würde unter den aktuellen Marktbedingungen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Derzeit ist von mind. 20 Prozent höheren Entwicklungs- und Errichtungskosten für Agri-PV-Projekte gegenüber konventionellen PV-Freiflächen-Projekten auszugehen. In der EEG-Ausschreibung ist derzeit kein separates Ausschreibungssegment für Agri-PV vorgesehen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass Agri-PV-Projekte aufgrund der höheren Kosten bei EEG-Ausschreibungen nicht erfolgreich sein werden. Folglich wird ein wirtschaftlicher Betrieb außerhalb der EEG-Förderung aufgrund des Wettbewerbsnachteils von Agri-PV bezweifelt. Das Ziel der Bundesregierung gemäß „Photovoltaik-Strategie 2023“ ist der Zubau von Freiflächen-Solaranlagen zu möglichst niedrigen Kosten.
- Grundsatz 10.2-17: Die vorzugsweise Nutzung von „Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen“ sollte sich sinnvollerweise auf die Regelung im EEG beziehen und nicht eigene feste Abstands-Vorgaben machen. Da der Gesetzgeber bereits für Freiflächen-Solaranlagen baurechtliche Erleichterungen vorgenommen und diese im Außenbereich (§ 35 BauGB) unter bestimmten Umständen privilegiert hat, sollte in der Raumplanung in NRW klargestellt werden, dass die Nutzung dieser bundesweit privilegierten Flächen für Freiflächen-Solaranlagen den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen.
- Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum: Die Änderung des LEP NRW sieht vor, die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Die damit verbundene Einschränkung von Standorten für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise den Freiraum zu nutzen, ist nicht mehr zeitgemäß, zumal der Betrieb einer Freiflächen-Solaranlagen befristet ist (in der Regel 30 Jahre) und diese nach Beendigung des Betriebes vollständig zurückgebaut werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

